Kassenärztliche Vereinigung Westfalen- Lippe

Absender / Praxisstempel

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Abteilung Widersprüche | | |
|  | | |
| Robert- Schimrigk- Strasse 4- 6 | | |
|  | | |
| 44141 |  | Dortmund |
|  |  |  |

|  |
| --- |
| 0231/9432-3144 |
| Vorab per Telefax |
|  |
| Datum |

**Widerspruch gegen den Honorarbescheid für das Quartal 1/2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Honorarbescheid für das Quartal 1/2025 **Widerspruch** ein. Zur Begründung führe ich aus:

Zwar ist die Vergütung auf der Grundlage der Vorgaben des Bewertungsausschusses erfolgt. Nach dem aktuellen Beschluss des Bewertungsausschusses für die angemessene Vergütung je Zeiteinheit bleibt die Bewertung je Zeiteinheit gegenüber dem vorangegangenen Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses aus seiner 80. Sitzung am 29. März 2023 unverändert. Nach diesem Beschluss wird weiterhin ein Soll-Umsatz aus den Vergleichserträgen der herangezogenen Facharztgruppen aus vertragsärztlicher Versorgung zuzüglich der empirisch ermittelten Betriebsausgaben der Praxen ab dem 78. Perzentil ermittelt. Es ist aber eine Anrechnung von Mehrumsätzen in Höhe von 1.607 € erfolgt, die aus der Erbringung der psychotherapeutischen Sprechstunde und der psychotherapeutischen Akutversorgung anstelle des psychotherapeutischen Gesprächs (GOP 23220 EBM) oder der probatorischen Sitzung (GOP 35150 EBM), aus den Zuschlägen für die psychotherapeutische Grundversorgung (GOP 22216 bzw. 23216 EBM) bzw. deren extrabudgetären Zuschläge (GOP 22218 bzw. 23218 EBM) folgen sollen. Zusätzlich ist ein vermeintlicher Mehrumsatz aus Gruppentherapie in Höhe von ca. € 2.200 angerechnet worden, obwohl nur die Minderheit der Fachgruppe über die entsprechende Abrechnungsberechtigung verfügt.

Es ist derzeit nicht abschließend geklärt, ob diese Systematik mit der Rechtsprechung des BSG zu vereinbaren ist. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken, weil das BSG in der Vergangenheit entschieden hat, dass Umsätze aus sonstigen, nicht zeit- und antragsgebundenen Leistungen gerade nicht in die Bemessung der angemessenen Vergütung je Zeiteinheit einzubeziehen sind *(vgl. Urt. v. 28.01.2004 – B 6 KA 52/03 R)*. Mit Blick auf den vorangegangenen Beschluss des Bewertungsausschusses für die Zeit ab 1.7.2018, der eine solche Anrechnung (wenngleich in geringerem Umfang) auch schon vorsah, liegen zwei Urteile des SG Potsdam (u.a. *Urteil v. 24.4.2024 - S 1 KA 11/23 WA und S 1 KA 12/23 WA)* vor, die den Beschluss des Bewertungsausschusses insoweit als rechtswidrig einordnen. Gegen diese Urteile hat der beigeladene GKV-Spitzenverband jeweils Berufung zum LSG Berlin-Brandenburg eingelegt (Az. des LSG: *L 7 KA 22/24 und L 7 KA 24/24***)**. Es ist damit zu rechnen, dass das LSG unabhängig vom Ausgang der Berufungen die Revision zulässt.

Aus diesem Grund rege ich an, das Widerspruchsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren ruhend zu stellen und also die Entscheidung abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen